



## Das Handy in der Schule

Auszug aus dem Leitfaden „Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern“:

Auch für Gegenstände, welche Eigentum der Schülerin oder des Schülers sind, gilt deshalb:

Lenken sie damit Mitschülerinnen oder Mitschüler ab oder stören sie sonstwie die Lektion, so kann die Lehrperson den Gegenstand der fehlbaren Schülerin oder dem fehlbaren Schüler wegnehmen. Gefährden sie die Gesundheit oder die Sicherheit der übrigen Anwesenden, muss sie dies sogar tun. Nach der Lektion oder nach Schulschluss muss der Gegenstand zum Abholen bereitgestellt werden.

### Regelung ab November 2015:

- Handys, die sichtbar oder hörbar sind, werden von der Lehrperson abgenommen.
- Die Eltern vereinbaren mit der Klassenlehrperson oder dem Schulleiter den Termin für das Abholen des Handys. Das Abholen muss während der Präsenzzeit der Lehrperson geschehen.
- Ist das Handy binnen 48 Stunden nicht abgeholt worden, wird es anschliessend an den Unterricht der Schülerin, resp. dem Schüler zurückgegeben.
- Für gezielte Einsätze darf das Handy im Unterricht oder auf Ausflügen eingesetzt werden. Vor und nach den Einsätzen gelten die Schulregeln. Das Handy darf auch durch die Lehrperson eingesammelt und nur für die entsprechende Arbeit abgegeben werden.
- Das Vorgehen ist mit dem Rechtsdienst von LEBE Bern abgesprochen und entspricht dessen Empfehlung.

---

### Genehmigt

Lehrerkonferenz vom 2. November 2015